

Heillich

Kassel, 7. November 2006

**Ausschuss für Arbeit, Jugend, Frauen und Soziales
des Kreistages des Landkreises Kassel
Der Vorsitzende**

Stärkung der Vertretung Behinderter im Landkreis Kassel

Zum o.g. Thema hat der Kreistag den Ausschuss in seiner Sitzung am 27.9.2006 beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Vertretung von Behinderten im Landkreis Kassel gestärkt werden kann.

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 1.11.06 mit diesem Thema befasst und u.a. den hauptamtlichen Behindertenbeauftragten des Kreises, Herrn Heilmich, der diese Funktion neben seinen sonstigen Aufgaben in der Kreisverwaltung wahrnimmt, gehört.

Nach intensiver Diskussion ist folgender Sachstand festzuhalten:

1.

Es ist im Interesse der Belange behinderter Menschen wünschenswert und sinnvoll, wenn geeignete Wege gefunden werden, um ihre Interessen zu bündeln und bei den zuständigen Stellen ihre Anliegen vorzutragen.

2.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die hauptamtliche Funktion eines Behindertenbeauftragten mit einem geringfügigen Stellenanteil in der Kreisverwaltung eingerichtet, ohne dass das Aufgabengebiet abschließend beschrieben und die Zuständigkeiten zufrieden stellend geregelt sind. Allerdings ist zu beachten, dass die Belange behinderter Menschen bereits jetzt in der Kreisverwaltung in diversen Ämtern hauptamtlich vertreten werden (z.B. im Gesundheits- und Sozialamt).

3.

In den Städten und Gemeinden des Kreises sind für die Belange behinderter Menschen teilweise ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, teilweise auch Behindertenbeiräte zuständig. In den meisten Gemeinden wurde eine ehrenamtliche Interessenvertretung jedoch nicht eingerichtet.

Hinsichtlich der Methoden der Interessenvertretung behinderter Menschen und der Beschreibung der Aufgabengebiete ehrenamtlicher Beauftragter oder Beiräte wird die Kreisverwaltung bis zur Sitzung des Ausschusses im Februar 2007 noch weitere Informationen sammeln und den Ausschussmitgliedern zur Verfügung stellen.

4.

Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte sind grundsätzlich in der Lage, die Interessen behinderter Menschen wahrzunehmen, wenn die entsprechenden organisatorischen

5.

Die ehrenamtliche Beauftragung ist nicht zielführend, wenn Aufgaben und Kompetenzen nicht geregelt sind, die Aufgaben innerhalb der Kreis, Stadt – oder Gemeindeverwaltung schon wahrgenommen werden oder die Form der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen Beauftragten und Beauftragten des Kreises nicht geklärt ist.

Hier werden Bedenken aufgrund der weiten ländlichen Ausdehnung des Kreises gesehen, die die Arbeit eines / einer Behindertenbeauftragten eher erschweren könnte.

Die Diskussion wird in der Sitzung des Ausschusses im Februar 2007 fortgesetzt.

gez.

Stefan Denn
Vorsitzender

